



Datum
02.01.2017

Erklärung der Armaturenbau HAKVOORT GmbH zu Ihren Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG)

Das Unternehmen Armaturenbau HAKVOORT GmbH sieht sich selbstverständlich zur Einhaltung von Recht und Gesetz seit Gründung in 1979 verpflichtet.

Vor diesem Hintergrund erklären wir hiermit verbindlich, dass Armaturenbau HAKVOORT GmbH alle sich aus dem MiLoG für sie ergebenden Verpflichtungen, insbesondere der Zahlung des jeweiligen Mindestlohns, einhält.

Die Arbeitszeiten des gem. MiLoG zu betrachtenden Personenkreises werden tagesaktuell archiviert und den Fristen entsprechend vorgehalten.

Wir weisen darauf hin, dass § 13 MiLoG nicht anwendbar ist, da ein reines Kaufvertragsverhältnis vorliegt. § 13 MiLoG i.V. mit § 14 AentG umfasst Dienst- und Werkverträge.

Subunternehmer oder Zeitarbeitnehmer werden nicht eingesetzt.

Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir von darüber hinaus gehenden Erklärungen absehen. Dies betrifft insbesondere die Offenlegung von Lohn- und Gehaltszahlungen an unsere Mitarbeiter gegenüber Dritten, die wir schon aus datenschutzrechtlichen Gründen ablehnen müssen. Auch für die Abgaben von über das MiLoG hinausgehende Verpflichtungs- oder Freistellungserklärungen sehen wir angesichts unserer hiermit ausdrücklich erklärten Verpflichtung zur Einhaltung des MiLoG keine Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Armaturenbau Hakvoort GmbH

Susanne Hakvoort
Geschäftsführerin